

Campingreglement der Einwohnergemeinde Neuenegg



Die Einwohnergemeinde Neuenegg erlässt, gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- das Baugesetz (BauG) vom 9. Juni 1985
- die Bauverordnung (BauV) vom 6. März 1985
- das Dekret über das Baubewilligungsverfahren (BewD) vom 22. März 1994
- das Waldgesetz (KWaG) vom 5. Mai 1997
- die Gewässerschutzverordnung (KGV) vom 24. März 1999
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Neuenegg vom 28. November 2012

folgendes Reglement:

Vorbemerkung Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

I. Zweck

Artikel 1

Zweck ¹ Dieses Reglement bezweckt, auf dem Gemeindegebiet ein geordnetes Campieren sicherzustellen und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gestört oder Orts- und Landschaftsbilder beeinträchtigt werden.

Zuständigkeit ² Die Überwachung des Campingwesens obliegt dem Gemeinderat.

II. Begriffe

Artikel 2

Campieren ¹ Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen und Übernachten von Personen in Zelten, Wohnwagen, Motorhomes (Campingbussen), Mobilheimen (Wohnheimen) oder ähnlichen Unterkünften (Art. 29 Bst. c BauV)

² Die dauernde Wohnsitznahme auf einem Campingplatz ist grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen in betriebsnotwendigen Gebäuden respektive Wohnungen und in den speziell ausgeschiedenen Zonen gemäss entsprechender Überbauungsordnung.

Artikel 3

Campieren ausserhalb von Campingplätzen

¹ Das Campieren ausserhalb von bewilligten Campingplätzen ist grundsätzlich nicht gestattet. Davon ausgenommen ist das vereinzelte Campieren in Privatgärten durch Familienangehörige, Verwandte etc.

² Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin und mit Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers das gelegentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, insbesondere durch Jugendorganisationen, ausserhalb von Campingplätzen gestatten. Dabei sind die Bestimmungen dieses Reglements sinnvoll anzuwenden. Es können Auflagen gemacht und die Dauer festgelegt werden.

Artikel 4

Campingplatz

Als Campingplatz im Sinne von Art. 1 BauG gelten die mit den notwendigen Betriebseinrichtungen (wie Campingrestaurant, Kiosk, Aufsichts- und Kassengebäude, Umkleieräumen, sanitäre Anlagen, Parkplätze und dergleichen) ausgerüsteten Lagerplätze, auf welchen den Benützern Standplätze für das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnheimen und dergleichen zugeteilt werden.

Artikel 5

Platzhalter

Platzhalter im Sinne dieses Reglements ist derjenige, der anderen Personen das Campieren auf dem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet. Er ist für diesen Platz verantwortlich und muss im Besitze eines Nothelferausweises sein.

III. Bewilligungspflicht

Artikel 6

Die Einrichtung, Erweiterung oder Führung eines Campingplatzes ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligungen werden durch den Gemeinderat auf Antrag der zuständigen Kommissionen erteilt. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des kantonalen Rechts.

Artikel 7

Einrichtungs- und Erweiterungsbewilligung Die Einrichtungs- und Erweiterungsbewilligungen können nur unter den Voraussetzungen von Art. 1 BauG und Art. 26 (KGV) erteilt werden.

Artikel 8

Platzhalterbewilligung Die Platzhalterbewilligung kann nur an eine Person erteilt werden, die volljährig ist, in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, einen guten Leumund geniesst und im Besitze eines Nothelferausweises ist.

Artikel 9

Besondere Bewilligungen Die Erteilung besonderer Bewilligungen (gastgewerbliche Betriebsbewilligung, Abwasser- und Baubewilligung usw.) richtet sich nach den einschlägigen kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Vorschriften.

IV. Bewilligungsgrundlagen

A) Allgemeine Grundlagen

Artikel 10

Die Betriebsbewilligung kann nur erteilt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 11

Campingplätze dürfen nur mittels einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) ausgeschieden werden.

Artikel 12

Platzeignung Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu genügen. Der Platz muss über eine gute Entwässerung verfügen und darf nicht in einem Gefahrengebiet liegen.

Artikel 13

Zufahrten Die Zufahrten sind den Vorschriften des kantonalen Strassenbaugesetzes, des Baugesetzes, der Bauverordnung und den

kommunalen Anforderungen entsprechend zu gestalten.

Artikel 14

Planpflicht Für den Campingplatz ist eine Zone mit Planungspflicht (ZPP) zu erarbeiten, welche vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossen und vom kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) genehmigt werden muss. Massgebend sind die entsprechenden ZPP Vorschriften im Gemeindebaureglement.

Artikel 15

Platzgestaltung Die Platzgestaltung (Mass der Nutzung, Bau- und Bepflanzungsvorschriften, Spielflächen, Erschliessung, Autoabstellplätze, öffentliche Fusswege, Gewässerraum etc.) hat nach den Bestimmungen des Gemeindebaureglements und den Vorschriften der Zone mit Planungspflicht (ZPP) zu erfolgen.

Artikel 16

Platzordnung ¹ Der Platzhalter erlässt eine Platzordnung für die Benützung des Campingplatzes. Sie bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

² Die Platzordnung ist in den gebräuchlichsten Sprachen abzufassen. Jeder Gast hat sich bei der Anmeldung zu verpflichten, sie einzuhalten.

³ Die Platzordnung enthält Bestimmungen über Sauberkeit und Ordnung, Nachtruhe, Lärm, Tierhaltung und dergleichen.

Artikel 17

Ruhe und Ordnung Der Platzhalter hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen. Er wahrt sein Hausrecht selbst und soll jederzeit – namentlich während der Saison – leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

Artikel 18

Sicherheit

¹ Sämtliche Einrichtungen des Campingplatzes müssen den Erfordernissen der Sicherheit entsprechen.

² Für die erste Hilfe ist auf jedem Campingplatz eine Sanitäts-hilfsstelle mit angemessener Ausrüstung einzurichten. Dabei ist die Lage des Platzes zu berücksichtigen.

³ Das Entfachen offener Feuer ist nur in den hierfür eingerich-teten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.

⁴ Auf der Grundlage der VKF-Vorschriften sind genügend Hand-feuerlöscher bereit zu stellen. Die Standorte sind in einem Plan zu dokumentieren und für jedermann gut sichtbar in der Zone anzuschlagen.

⁵ Feuerlöscher und Gasbehälter sind periodisch durch einen Fachmann kontrollieren zu lassen. Den Polizeiorganen der Ge-meinde ist auf Verlangen hierfür der Nachweis zu erbringen.

⁶ Ein Notfalldispositiv, welches Adressen und Telefon der zu benachrichtigenden Stellen (Arzt, Polizei, Feuerwehr usw.) ent-hält, ist in den gebräuchlichsten Sprachen abgefasst aufzule-gen respektive anzuschlagen.

Artikel 19

Versicherung

Der Platzhalter hat für seine Haftpflicht gegenüber Gästen und Dritten eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände ent-sprechen sollen.

B) Gesundheitspolizeiliche Einrichtungen

Artikel 20

Sanitäre Einrichtun-gen

¹ Toilettenanlagen

Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen. Ein WC mit Wasserspülung auf 40 Personen, ein zusätzlicher Pissoir-stand auf 150 Personen.

² Anlagen für Körperpflege

Ein allgemeiner Waschplatz mit Abstellfläche und Spiegel für je 25 Personen. Die Hälfte der Waschplätze muss sichtgeschützt sein.

³ Duschen

Eine Dusche auf 80 Personen, sofern keine Badegelegenheit vorhanden ist respektive auf 150 Personen, sofern eine Badegelegenheit vorhanden ist.

⁴ Allgemeine Waschgelegenheiten

Es sind besondere Geschirr- und Textilwaschstellen anzubringen. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten und dergleichen) aufweisen und mit einem Ablauf versehen sein.

⁵ Trinkwasser

Das Trinkwasser ist aus dem Netz der Wasserversorgung Neuenegg zu beziehen.

⁶ Abwasserinstallationen

Diese müssen den Gewässerschutzvorschriften entsprechen und von zuständiger Seite genehmigt sein.

⁷ Beleuchtung

Wasch-, Dusch- und WC Anlagen müssen vor allem nachts ausreichend beleuchtet sein.

Artikel 21

Kehricht

¹ Die Kehrichtaufbewahrung und –abfuhr ist nach dem Abfallreglement der Gemeinde Neuenegg sicherzustellen.

² Für die Kehrichtentsorgung sind oberirdische oder halbunterirdische Container, je nach Weisung der Gemeinde, in genügender Anzahl und Grösse und an den in der Zone mit Planungslicht definierten Standorten bereitzustellen.

Artikel 22

Übrige Einrichtungen

Auf dem Campingplatz muss mindestens ein festgefügtter Raum bestehen, der unter anderem folgenden Zwecken dient:

- Einschreiben der Campierenden
- Postaufbewahrung und –abgabe
- Aufbewahrung von Sanitätsmaterial.

V. Kontrollen, Taxen, Gebühren und Verkaufsstellen

Artikel 23

Gästekontrolle Der Platzhalter hat eine Gästekontrolle zu führen, die den kantonalen Vorschriften über das Gastgewerbe entspricht.

Artikel 24

Jugendliche unter 16 Jahren Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf einem Campingplatz nur Aufnahme finden, wenn sie von einer erziehungsberechtigten Person begleitet sind, wenn sie im Besitz einer schriftlichen Genehmigung ihrer Eltern oder ihres Beistandes sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird oder die dem Platzhalter anvertraut ist.

Artikel 25

Taxen Die kantonale Beherbergungsabgabe ist vom Platzhalter einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Artikel 26

Gebühren ¹ Bei der Erstellung, Erweiterung oder während des Betriebes eines Campingplatzes erhebt die Gemeinde, je nach Grösse und Bedeutung des Campingplatzes, folgende Gebühren:

- Einmalig
 Betriebsbewilligung CHF 300.— bis CHF 500.—
- Wiederkehrend CHF 600.— bis CHF 800.—

Die Gebühren werden durch den Gemeinderat im Rahmen der Bestimmungen hiervoor festgelegt und sind jährlich an die Finanzverwaltung zu bezahlen.

² Für getätigte Aufsichts- und Kontrollarbeiten erhebt die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand gemäss Gebührenreglement.

³ Die Kehr- und Kanalisationsgebühren richten sich nach den entsprechenden Reglementen der Gemeinde.

Artikel 27

Verkaufsstellen

Alle Verkaufsstellen auf einem Campingplatz dürfen grundsätzlich nur während des Betriebs des Campingplatzes offen gehalten werden. Für den Verkauf von alkoholischen Getränken ist eine entsprechende Bewilligung gemäss Gastgewerbegesetz erforderlich.

VI. Bewilligungsentzug, Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 28

Bewilligungsentzug

¹ Die Bewilligungsbehörde kann Betriebs- und Erweiterungsbewilligungen entziehen, wenn ein Campingplatz bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglements nicht mehr entspricht.

² Die zuständigen Organe des Kantons und der Gemeinde haben das Recht, jederzeit die Campingplätze zu kontrollieren.

Artikel 29

Strafbestimmungen

¹ Der Gemeinderat kann jederzeit die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes anordnen.

² Widerhandlungen gegen dieses Campingreglement werden vom Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.— bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen Anwendung finden.

³ Vorbehalten bleibt die Ersatzvornahme auf Kosten des Verantwortlichen.

Artikel 30

Übergangsbestimmungen

¹ Bestehende Anlagen sind nach Inkrafttreten dieses Reglements den neuen Vorschriften anzupassen, sofern nicht besondere Umstände eine entsprechende Änderung der Anlage verunmöglichen.

² Der Gemeinderat setzt im Einzelfall eine angemessene Übergangsfrist fest.

Artikel 31

Ausnahmen Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieses Reglements gewähren, soweit sie nicht durch eidgenössische oder kantonale Erlasse zwingend zugeordnet sind. Solche Ausnahmen können zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden.

Artikel 32

Inkrafttreten ¹ Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2023.

² Das bisherige Campingreglement vom 20. Februar 1980 wird aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Neuenegg vom 18. Mai 2022.

Neuenegg, 18. Mai 2022

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindeschreiber

Marlise Gerteis-Schwarz

Marco Joder

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, das heisst vom 19. April 2022 bis 18. Mai 2022 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger vom 22. April 2022 bekannt gemacht.

Neuenegg, 18.05.2022

Der Gemeindeschreiber

Marco Joder